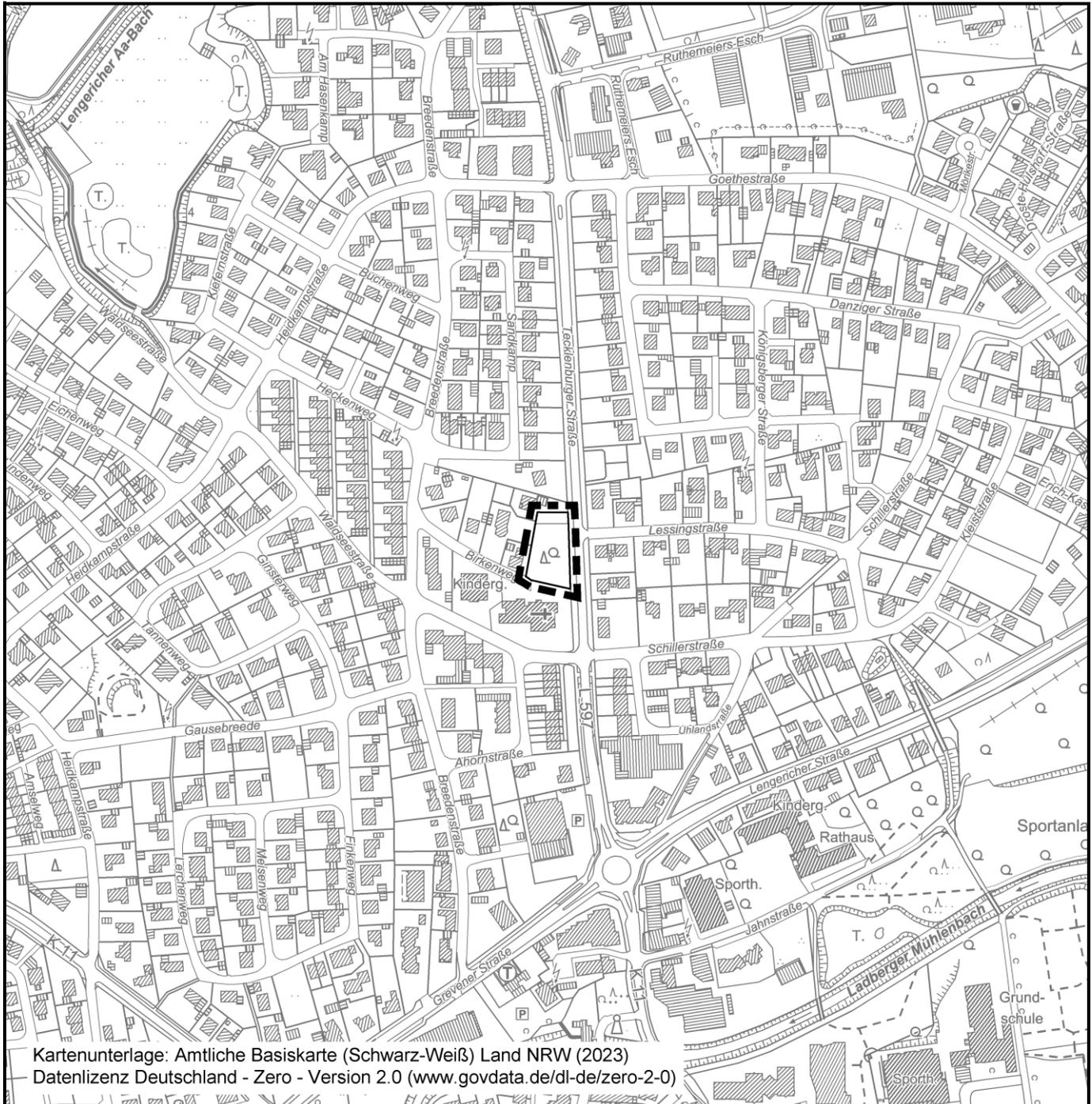


Gemeinde Ladbergen

Bebauungsplan Nr. 7 "Gausebreite" – 20. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org


PLANUNGSBÜRO HAHM

**Artenschutzprüfung Stufe I
zum B-Plan Nr. 7 "Gausebreite" - 20. Änderung
Ladbergen**

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

B. Sc. Svenja ten Thoren
Friedemann Schmidt Dipl. Ing.

14. Februar 2024

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	9
5	Wirkfaktoren	9
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
6.1	Vögel.....	10
6.2	Fledermäuse	12
6.3	Reptilien.....	13
7	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
8	Planungshinweise.....	18
9	Zusammenfassung.....	20
10	Literatur.....	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ladbergen (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die 10. Änderung des B-Plans Nr. 7 „Gausebreite“. Für eine unbebaute, östlich an der Tecklenburger Straße gelegene Fläche ist Wohnbebauung geplant, die sich in das umgebende Siedlungsbild des innerstädtischen Bereichs einfügt. Hierfür wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Flurstücken zusammen, die zusammen eine Größe von rund 1.893 m² ergeben.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Im Vorfeld fand eine Beurteilung von Gehölzen durch das Unternehmen Grüner Zweig (Tecklenburg) statt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): in dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine freie Fläche im westlichen Ortskern von Ladbergen, die zuvor mit Gehölzen bestanden war (Abb. 1, 2). Durch das Unternehmen „Grüner Zweig“ wurden die Gehölze auf der Planfläche im Oktober 2023 begutachtet (GRÜNER ZWEIG 2023) und im Anschluss daran im Herbst/Winter 2023 entnommen.

Das Plangebiet westlich der Tecklenburger Straße, als Sanddüne klassifiziert, stellt sich nun als Sandfläche dar. Im Süden befindet sich die Straße „Birkenweg“, die im „Parkplatz an der Christophoruskirche“ mündet. Die Kirche „St. Christophorus“ liegt südlich der Planfläche an der Kreuzung zwischen Tecklenburger Straße und Waldseestraße.

Auf dem Parkplatz stehen zurzeit Container, die als Gebäudeerweiterung eines Kindergartens dienen. Westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an die Planfläche.

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch typische Siedlungsstraßen und Wohnbebauung sowie weitere anthropogen überprägte Strukturen (Abb. 3).

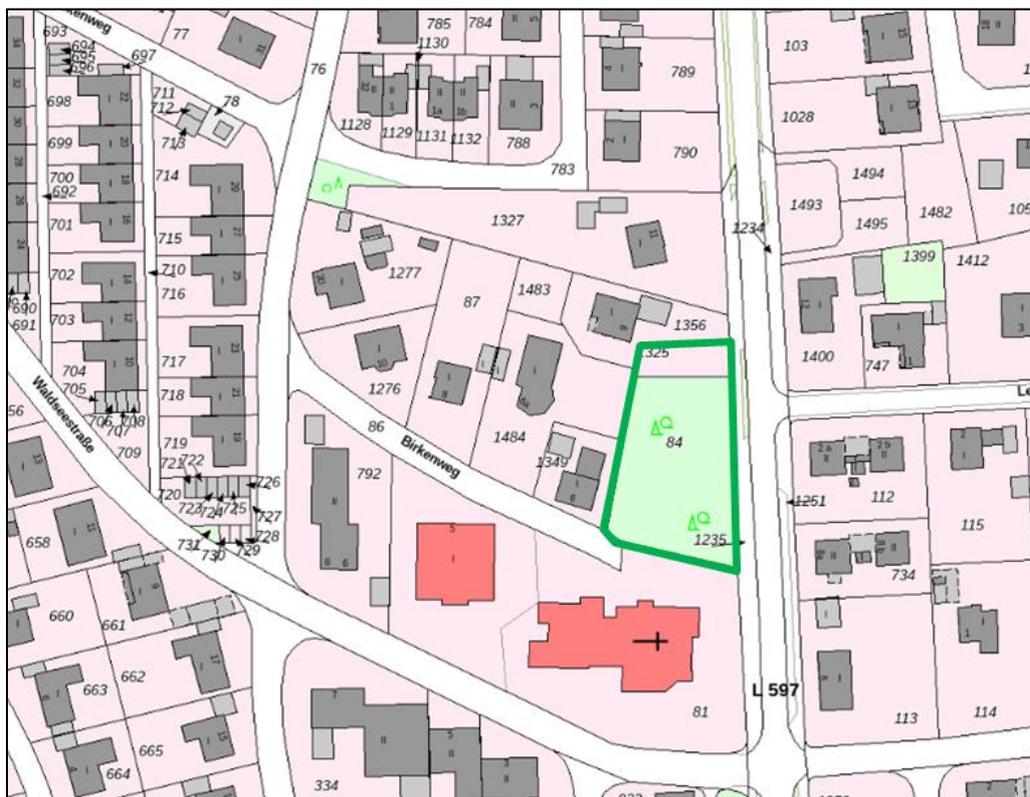


Abb. 1: Lage des Plangebietes (grün umrandet, Quelle: tim-online.de)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (grün umrandet, Quelle: tim-online.de)

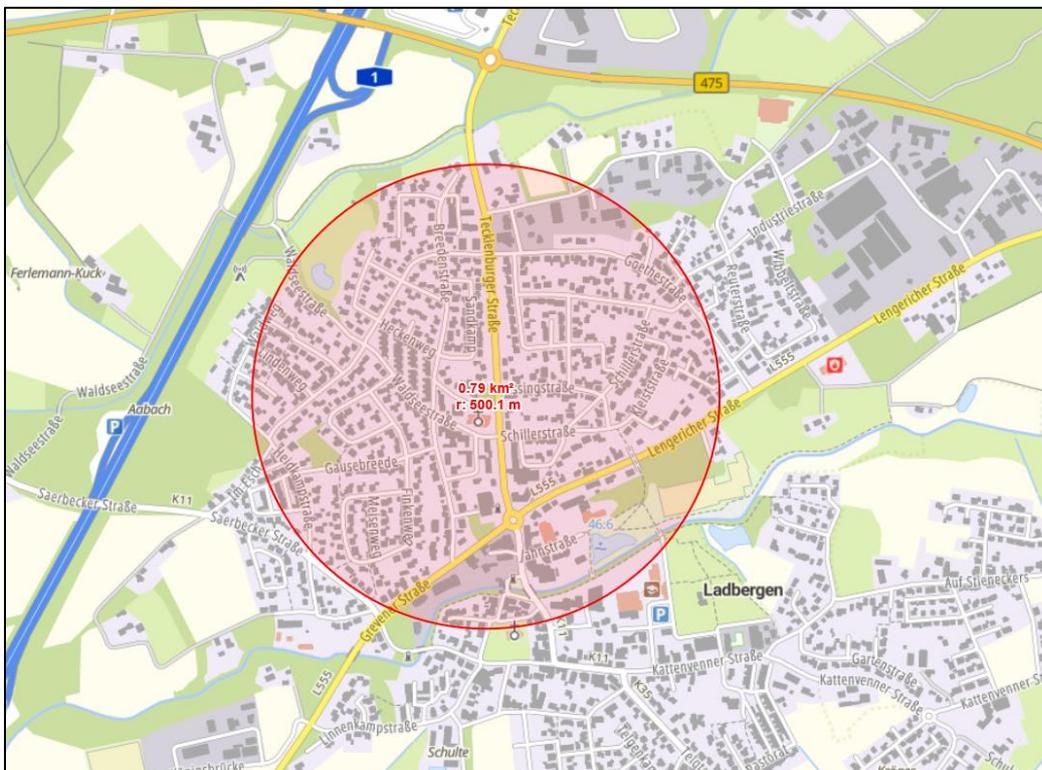


Abb. 3: Plangebiet und 500-Meter-Radius (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)

4 Planung

Im Plangebiet soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die innerörtliche Lage bereits größtenteils anthropogen überprägt und als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet, obgleich es noch Eigenschaften als Lebensraum aufweist. In Folge der Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäuden) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Fortpflanzungszeit kommen. Die Gehölze als zur Brutzeit potenziell besetzte Fortpflanzungsstätten waren bereits im Vorfeld dieser vorliegenden Untersuchung von BIO-CONSULT entfernt worden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Es geht ein Großteil einer unbebauten Fläche verloren. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet noch zunehmen. Da das Plangebiet von Gebäuden und Straßen umgeben ist, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten von geringer Bedeutung, da auf der Fläche wie sie sich nunmehr darstellt, kaum Lebensraumstrukturen erkennbar sind.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 24.01.2024 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei werden in der Regel auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2021) berücksichtigt.

6.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3812, Quadrant 3 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Eine Rückmeldung der UNB Kreis Steinfurt auf die Datenabfrage zu dem Untersuchungsgebiet liegt noch nicht vor.

Im Plangebiet konnten bei der eigenen Erfassung aufgrund der fehlenden Strukturen keine planungsrelevanten Arten erfasst werden.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste im MTB 3812,3 (LANUVNRW 2020¹).

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehölz	Gärten	Gebäude	Höhl.bäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachw. Brutvork. ab 2000 vorh.	NRW (ATL)			
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brut	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brut	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brut	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brut	U-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brut	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brut	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu! FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brut	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brut	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brut	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brut	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brut	U	Na	Na	FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brut	G	(Na)		FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brut	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brut	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brut	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brut	U	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brut	U	(Na)	Na	FoRu FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brut	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brut	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brut	U	FoRu	FoRu	FoRu FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brut	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brut	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brut	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brut	G	Na	Na	FoRu! FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brut	U		Na	FoRu FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brut	G	Na	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

Brut: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Kleingehölz, Gärten, Gebäude, Höhlenbäume

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Bei Betrachtung der Liste potenziell vorkommender, planungsrelevanter Arten fallen einige Arten auf, die im Plangebiet durch die innerörtliche, zudem verkehrlich exponierte Lage und Kleinräumigkeit keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Zudem ist anzunehmen, dass sie sich auch vor der Beseitigung der Gehölze nicht im Plangebiet vorgefunden haben. Dies gilt für die Arten Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Nachtigall, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Rebhuhn, Wespenbussard, Waldschnepfe und Waldkauz.

Die Arten Bluthänfling und Girlitz hätten potenziell in der Planfläche vorkommen können.

Gebäudebewohnende Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe sowie die Schleiereule können potenziell im Umfeld geeignete Möglichkeiten für die Anlage eines Brutplatzes vorfinden. Geeignete Nahrungsflächen für die Schleiereule befinden sich ca. 500 Meter weiter im Südosten.

¹https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38123?kl_gehoel=1&hoehlb=1&gert=1&gebau=1 Datenabfrage am 12.02.2024

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Im Umfeld findet die Art weiterhin geeignete Nahrungsflächen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt in der Gegenwart für die Artengruppe der Vögel aufgrund der Lage, Größe und Ausstattung einen unbedeutenden Lebensraum als auch als Fortpflanzungsstätte dar. Vor Rodung der Gehölze wies das Gebiet einen Lebensraum mit Inselcharakter in dem sonstig größtenteils bebauten Umfeld auf.

Die Beurteilung der Gehölze durch „Grüner Zweig“ ergab bei einigen der Bäume Astwunden, teilweise mit Einfaulungen und Totholz, die in Zukunft potentiell als Höhlenlebensraum hätten dienen können. Zudem wurden alte Nester und Kobel von Eichhörnchen und Spuren von Spechtnutzungen (vmtl. Buntspecht) festgestellt (GRÜNER ZWEIG 2023).

Somit hatte das Plangebiet ein Potenzial als Lebensraum v.a. für häufige und ungefährdete Arten. Durch die Bebauung und angrenzende Straßen war das Gebiet bereits vorbelastet. Im weiteren Umfeld befinden sich (Gehölz-)Strukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt.

Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen und Straßen kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

6.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt Quadrant 3 im Messtischblatt 3812) und ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019², Nachweise ab 2000)

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehölz	Gärten	Gebäude	Höhl.bäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	NRW (ATL)				
Säugetiere						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na	Na	FoRu! FoRu

²https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38123?kl_gehoel=1&hoehlb=1&gaert=1&gebaeu=1 Datenabfrage am 12.02.2024

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
 Lebensräume: Kleingehölz, Gärten, Gebäude, Höhlenbäume
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet sind keine Strukturen (Gehölze, Gebäude) vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die vom Unternehmen „GRÜNER ZWEIG“ beurteilten Gehölze boten zu diesem Zeitpunkt keine Höhlen oder Rindenabspaltungen, die als Unterschlupf von Fledermäusen hätten genutzt werden können (GRÜNER ZWEIG 2023).

Es besteht die Möglichkeit, dass Zwergfledermäuse mit Quartieren in der Umgebung das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, nach Rodung der Gehölze allerdings ist das Gebiet als Nahrungsfläche weit weniger wertvoll zu bewerten. Es sind hier auch Einschränkungen der Nahrungsgebietenfunktion durch die Bebauung denkbar. Auch die nahen Straßen beeinträchtigen das Gebiet.

Das Plangebiet ist aus den aufgeführten Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Fledermausart kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

6.3 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Art wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt Quadrant 3 im Messtischblatt 3812) und ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Reptilienart (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Art	Status	Erhaltungszustand	KlGehölz	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	NRW (ATL)			
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	FoRu (FoRu)

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
 Lebensräume: Kleingehölz, Gärten, Gebäude
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38123?kl_gehoel=1&hoehlb=1&ger t=1&gebau=1 Datenabfrage am 12.02.2024

Im Plangebiet befanden sich noch im Herbst 2023 neben Gehölzen sandiger Boden und eine Sanddüne. Diese Bedingungen sind potenziell attraktiv für Reptilien. Ausgehend vom Luftbild mit dem Gehölzbestand³ wird von einer starken Beschattung durch Bäume ausgegangen.

³ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Zudem sind die Kleinräumigkeit des Gebiets und der „Inselcharakter“ inmitten der Siedlung zu beachten. Die Straßen und innerörtliche Lage mit umgebenden Gebäuden stellen erhebliche Hindernisse für die Zauneidechse dar. Folglich ist eine ehemalige und gegenwärtige Nutzung des Gebietes durch die Reptilienart ist unwahrscheinlich.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wurde. Die zuvor beurteilten Gehölze könnten als Brutplatz gedient haben. Die Baufeldräumung mit Baumrodung erfolgte nach Begutachtung durch das Unternehmen „Grüner Zweig“ außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar). Die ebene, kleinräumige Sandfläche im innerstädtischen Bereich die in diesem Gutachten beurteilt wird, bietet für Vögel kein Potenzial..

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Gebäude mit möglichen Quartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Im Plangebiet ist nicht mit der Anwesenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten zu rechnen. Die im nahen Umfeld brütenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist nicht auszugehen, da keine nutzbaren Strukturen vorhanden sind.

Reptilien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Reptilienarten im Gebiet zu erwarten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen.

Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Wertgebende Strukturen (Bäume) wurden bereits im Vorfeld nach einer Überprüfung entnommen. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind daher nicht mehr zu erwarten.

Fledermäuse: nein.

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze mehr, diese wurden im Vorfeld entnommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen werden damit nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.

Reptilien: nein.

Das Plangebiet weist durch seine innerstädtische Lage keine Eignung für Reptilien auf. Somit sind auch keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen sind solche dort auch nicht zu erwarten.

Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen oder Verletzungen anderer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfe angeboten werden (z.B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglichenes Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie

wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)

- Eine Baufeldeinrichtung ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch kommt es nicht zu erstmaligen Störungen von Vogelarten während der Brutphase und damit zu einer möglichen Aufgabe der Brut.
- Die Planung stellt kein unüberwindbares Hindernis für potenziell vorkommende Amphibien dar, dennoch sollte z.B. auf Lichtschächte verzichtet werden oder diese so abgedeckt sein, dass wandernde Amphibienarten nicht hineinfallen.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ladbergen (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die 10. Änderung des B-Plans Nr. 7 „Gausebreede“. Auf der bis zum Winter 2023 mit Bäumen bestandenen Planfläche ist Wohnbebauung geplant. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Teilstücken zusammen, die zusammen eine Größe von rund 1.893 m² ergeben. Hierfür wurde eine „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ erarbeitet.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 24.01.2024 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen begutachtet. Ende 2023 wurden die Gehölzbestände vom Unternehmen „GRÜNER ZWEIG“ beurteilt und nachfolgend gerodet. Die verbliebene Fläche besteht aus einer reinen Sandfläche.

Zur weiteren Beurteilung wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten werden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien somit nicht vor.

Unter Planungshinweisen werden Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

10 Literatur

- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017.
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNER ZWEIG GMBH (2023): Artenschutzrechtliche Überprüfung an Einzelbäumen, Fällung von 19 Einzelbäumen und Rodung der Strauchschicht; Flurstück 84, Birkenweg in Ladbergen. 19.10.2023 Tecklenburg.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017.
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3812
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38123?kl_gehoel=1&hoehlb=1&gaert=1&gebaeu=1 Datenabfrage am 12.02.2024
- NABU (o. J.): Grüne Dächer - Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen am 06.12.2017.
<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017.
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017.
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Dezember 2021. (Hrsg.)Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft NWO u. LANUV.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017.
http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm